

Daten nutzen!

Alle zwei Wochen neu:

Der Data Navigator Newsletter

Guten Tag {{ contact.FIRSTNAME }} {{ contact.LASTNAME }},

in der Osterfolge des Data Navigator Podcast geht es um das **Durchführungsgesetz zum Data-Act** und den **Digital-Omnibus**. Wer wie wir verweist war, mag das jetzt noch nachhören.

In **Usecase #5** steht der **Mähdrescher eines Landwirts** still, weil der Landwirt die Telemetriedaten, die den Ausfall drei Tage vorher angekündigt haben, nicht einsehen kann. Aus einem Datenzugangsproblem wird ein handfestes Ernteverlustrisiko.

Außerdem geht es um Folgendes:

- einen Referentenentwurf eines **Gesetzes für Daten und digitale Innovation im Gesundheitswesen**,
- Sicherheitsanforderungen an **Urbane Datenplattformen**,
- **Forschungsklauseln** in der Digitalgesetzgebung,
- einen Aufsatz von Prof. Czychowski über **Datenzugang ganz ohne Data Act** - per Vertrag und über Data Spaces und
- unsere Beratung für **Importeure von IoT-Produkten**, die selbst keinen Zugriff auf die Daten haben.

Außerdem finden sich am Ende des Newsletters **Termine und Events** zum Nutzen von Daten und zu den rechtlichen Vorgaben des Datenrechts.

Viel Freude beim Lesen! Und gerne her mit Euerm Feedback!

Mit besten Grüßen,

Martin (Schirnbacher) und Hubertus (von Roenne)

[Dr. Martin Schirnbacher](#), Partner bei HÄRTING Rechtsanwälte

[Dr. Hubertus von Roenne](#), Partner bei Upgrade Organisationsentwicklung

Episode #40



Neues aus Berlin und Brüssel: Wohin fährt der Data Omnibus?

In Folge 40 des Data Navigator Podcast ordnen Hubertus von Roenne und Martin Schirmbacher die aktuellen Entwicklungen rund um den **Data Act** ein.

Was bringt das **Data-Act-Durchführungsgesetz** und wohin steuert der **Digitale Omnibus**? In der neuen Sonderfolge des Data Navigator Podcast sprechen Hubertus von Roenne und Martin Schirmbacher über die aktuellen Entwicklungen aus Berlin und Brüssel.

Im Fokus stehen einerseits das deutsche Begleitgesetz zum Data Act und die Rolle der **Bundesnetzagentur** sowie die neuen **Bußgeldregelungen**. Andererseits geht es um den **Digitalen Data Omnibus der EU-Kommission**, die wichtigsten Reformideen und die Frage, was **Hersteller und Nutzer** jetzt im Blick behalten sollten.

[Folge auf Spotify anhören](#)

[Folge bei Apple anhören](#)

Use Case #05

Wenn der Mähdrescher schweigt



23. Juli · Weizenernte · Schleswig-Holstein

Thomas Brandt, dritte Generation auf dem 320-Hektar-Betrieb seiner Familie, sitzt um 14:47 Uhr in seinem Mähdrescher und starrt auf ein Warnsymbol, das er noch nie gesehen hat. Dreißig Sekunden später verstummt der Motor. Stille.

Die Telemetriedaten, die das Problem schon seit drei Tagen im Systemlog angezeigt hatten, lagen sauber archiviert auf dem Server des Maschinenherstellers. Thomas hatte keinen Zugriff darauf. Sein autorisierter Händler: frühestens in vier Tagen verfügbar. **Das Erntezeitfenster für Weizen: ca. sieben Tage.**

Das Problem mit Daten, die nicht dort sind, wo sie gebraucht

werden: Moderne Landmaschinen sind rollende Datenzentren. Ein CLAAS Lexion der aktuellen Generation, wie er auf Tausenden deutschen Betrieben läuft, erfasst kontinuierlich über hundert Parameter: Motortemperatur, Hydraulikdruck, Vibrationsmuster im Dreschwerk, Kraftstoffverbrauch, GPS-Position, Erntegutdurchsatz, Getreidekornfeuchte. Die meisten dieser Daten wandern in Echtzeit in die Cloud – nur eben in die Cloud des Herstellers.

Was diese Daten wert wären, wenn sie vom Landwirt verwertet werden würden, zeigt eine [Feldstudie der Vytautas Magnus University aus dem Jahr 2025](#). Die litauischen Forscher verfolgten per Telemetrie eine vollständige **Erntesaison eines CLAAS Lexion 750 TT** über 899 Hektar und sechs Kulturen. Ihr ernüchterndes Ergebnis: 30 Prozent der gesamten Maschinenzeit entfiel auf Nicht-Ernteaktivitäten – Transport, Warten, unnötige Leerlaufphasen. 11,2 Prozent des Kraftstoffs verbrannten, ohne dass eine einzige Ähre geerntet wurde. Die operative Effizienz schwankte je nach Kultur zwischen 56 Prozent bei Weizen und 78 Prozent bei Hafer.

Was Maschinendaten für vorausschauende Wartung leisten können, zeigt auch eine [Studie aus dem Scientific Reports-Journal von Nature](#): Forscher

analysierten **CAN-Bus-Rohdaten** aus 374 Arbeitsvorgängen über 717 Stunden in Weinbergstraktoren. Sie konnten klare Korrelationen zwischen Außentemperatur, Motorlast und Kraftstoffverbrauch nachweisen – Muster, die sich trennscharf von normalen Betriebsschwankungen unterscheiden lassen und damit die Grundlage jeder Predictive-Maintenance-Analyse bilden.



Warum das kein Einzelfall ist

Thomas Brandt ist kein Ausnahmefall. In den USA wurden [53 Betriebe in 14 Bundesstaaten zu den wirtschaftlichen Folgen von Maschinenstillständen](#) befragt. Das Ergebnis: 53 % der befragten Betriebe hatten Ernteverluste erlitten, weil eine Maschine ausgefallen war und nicht rechtzeitig repariert werden konnte. Im Durchschnitt verlor jeder Betrieb gut 3.300 Dollar im Jahr – allein durch Ausfallzeiten, die auf Reparaturbeschränkungen zurückzuführen sind. Hochgerechnet auf die gesamte US-amerikanische Landwirtschaft: drei Milliarden Dollar jährlich.

Das ist keine Naturkatastrophe: Das ist ein Datenzugangsproblem.

Dass es sich dabei auch um strukturelle Marktmacht handelt, bestätigte die US-amerikanische [Federal Trade Commission im Januar 2025, als sie John Deere wegen Wettbewerbsverstößes verklagte](#). Der Vorwurf: Der Hersteller halte das vollständige Diagnosewerkzeug für seine Maschinen exklusiv für autorisierte Händler zurück – und sichere sich damit einen Monopolmarktanteil von quasi 100 % bei allen Reparaturen, die Softwarezugang erfordern. Am 7.4.2026 einigte sich John Deere zudem in einer seit 2022 laufenden Sammelklage auf einen [Vergleich von 99 Millionen Dollar](#). Vier Jahre Rechtsstreit für etwas, das der europäische Data Act nun mit einem Paragraphen löst - wenn denn der Data Act in der Praxis umgesetzt wird....

Neues aus Berlin

Referentenentwurf eines Gesetzes für Daten und digitale Innovation im Gesundheitswesen

Das Bundesgesundheitsministerium hat einen Entwurf für ein „Gesetz für Daten und digitale Innovation im Gesundheitswesen“ (**GeDIG**) vorgelegt. Das Gesetz soll die Weichen für eine digital gestützte Gesundheitsversorgung stellen. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen vor allem das **SGB V** und das Gesundheitsdatennutzungsgesetz (**GDNG**).

Inhalt des Entwurfs ist im Wesentlichen:

- **EHDS-Durchführung:** Das Gesetz implementiert die [EHDS-Verordnung \(EU\) 2025/327](#) in deutsches Recht und schafft für Primär- und Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten ein dezentrales Zugangssystem mit koordinierenden und domänenspezifischen Zugangsstellen.
- **Weiterentwicklung der ePA und neue digitale Versorgungsprozesse:** Die ePA wird zum persönlichen Gesundheitsdatenraum ausgebaut, ergänzt um einen digitalen Versorgungseinstieg, die E-Überweisung und erweiterte Zugriffsrechte für Apotheker zur Arzneimitteltherapiesicherheit.
- **Stärkung der Telematikinfrastruktur:** Die [gematik](#) erhält zentrale Ausschreibungsbefugnisse, umfassende Rechte zur Gefahrenabwehr und Störungsbeseitigung sowie die Pflicht, KIM als verpflichtendes Kommunikationsverfahren für alle TI-angeschlossenen Leistungserbringer durchzusetzen.
- **Datennutzung durch Krankenkassen und Reallabore:** Krankenkassen können künftig mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Reallabore für innovative Datenverarbeitung einrichten, und die datengestützte Erkennung individueller Gesundheitsrisiken wird auf weitere Krankheitsbilder ausgeweitet.
- **Interoperabilitätspflichten und Entbürokratisierung:** Leistungserbringer und IT-Hersteller werden verpflichtet, Patientendaten im interoperablen Format vorzuhalten und bereitzustellen, während überflüssige Einwilligungserfordernisse (z. B. § 40b Abs. 6 AMG) ersatzlos gestrichen werden.

Der RefE ist ein erster Aufschlag. Es folgen die Abstimmung mit den anderen Ministerien und die Gelegenheit zur Stellungnahme an die Verbände. Wann und wie der Entwurf in den Bundestag gelangen wird, ist offen.

BSI ruft zur Mitwirkung auf: Sicherheitsanforderungen an Urbane Datenplattformen

Ein zentrales Element von **Smart Cities** sind **Urbane Datenplattformen (UDP)**, die Daten in verschiedenen Formaten mit unterschiedlichem Inhalt sammeln, zusammenführen, verarbeiten und bereitstellen können. Um die Sicherheit von UDP zu erhöhen, hat das BSI schon im Februar 2025 eine an alle Beteiligten gerichtete technische Richtlinie "[Sicherheitsanforderungen an Urbane Datenplattformen](#)" veröffentlicht. Jetzt ruft das BSI dazu auf, die TR-03187 zu kommentieren und aktiv an ihrer Weiterentwicklung mitzuwirken. Rückmeldungen sind noch bis zum 15. Mai 2026 möglich.

→ [ZU DEN EINZELHEITEN](#)

Neues aus Brüssel

Rat für Informationsinfrastrukturen gibt Empfehlungen zum Digital Omnibus

Eine interessante Stellungnahme zum neuen Data Act Vorhaben der EU kommt vom RfII. Dieser begrüßt im Grundsatz das Vorhaben der EU-Kommission zum Digital Omnibus und den darin vorgeschlagenen Änderungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Data Act und zum Data Governance Act.

Aus Sicht des RfII zeichne sich durch den Digital Omnibus ein sinnvoller Strategiewechsel der EU-Kommission ab. Der Ansatz, bisherige kleinteilige Rechtsakte in zwei große Digitalpakete zu überführen, könne die Rechtsauslegung und Rechtsanwendung erleichtern. Mit Blick auf das weitere Rechtsetzungsverfahren sei aber dafür Sorge zu tragen, dass Belange der Wissenschaft und Forschung in der Überarbeitung und Zusammenführung der Regelungen besondere Berücksichtigung fänden.

Nötig sei die Einführung einer Forschungsklausel, um für Zugangs zu privatwirtschaftlichen Daten für die Forschung zu sorgen. Zudem bedürfe es weiterer Anreize zur Schaffung neuartiger Intermediäre als ein Spezifikum europäischer Datenmärkte. Insbesondere müssten bürokratische Hürden abgebaut werden.

→ [ZUR PRESSEMELDUNG DES RfII](#)

Rechtliches

Czychowski: Datenzugang per Vertrag und über Data Spaces (GRUR 2026, 371)

Der Kollege [Christian Czychowski](#) untersucht, ob das europäische Datenwirtschaftsrecht geeignete Zugangsansprüche bereithält, um einen funktionierenden Datenmarkt – insbesondere für KI-Trainingsdaten – zu schaffen. Im Zentrum steht der **Data Act**, dessen Daten Zugangsregelungen nutzerzentriert ausgestaltet sind (Art. 3 Abs. 1 DA mit Access by Design, Art. 4 Abs. 1 DA mit dem Bereitstellungsanspruch und Art. 5 I DA mit der Datenweitergabe an Dritte). Einen **direkten Datenzugangsanspruch für Dritte** – etwa KI-Unternehmen – sieht der Data Act jedoch gerade nicht vor. Mehr noch: Art. 4 Abs. 14 DA verbietet es Dateninhabern sogar, nicht-personenbezogene Produktdaten zu anderen Zwecken als zur Vertragserfüllung gegenüber dem Nutzer an Dritte weiterzugeben. Czychowski zeigt anhand verschiedener **Data Spaces** – insbesondere des European Health Data Space, des Mobility Data Space und der Initiative Together for Sustainability aus dem Chemiesektor, dass Datenaustausch in der Praxis häufig ohne gesetzlichen Zugangsanspruch funktioniert.

Sein Fazit: Statt weitere Regulierungsschichten aufzubauen, sollte der Gesetzgeber bestehende Compliance-Hürden – insbesondere bei der Anonymisierung – absenken und auf die privatwirtschaftliche Gestaltungskraft vertrauen. Die Industrie schaffe es vielfach selbst, Standardisierung und Datenaustausch voranzutreiben; Regulierung sollte Geschäftsflüsse effizienter machen, statt neue Märkte per Gesetz erzwingen zu wollen.

→ [ZUM ARTIKEL BEI BECK-ONLINE \(\\$\)](#)

Aus der Beratungspraxis

Dateninhaber ohne Daten:

Uns erreichte eine Anfrage eines Mandanten, der Uhren aus dem EU-Ausland einführt und teils unter eigenem Label, teils aber unter der Marke des chinesischen Herstellers in Deutschland verkauft. Die Uhren senden Daten nach China. Der Mandant bekommt keinen Zugriff auf die Daten. Kann er dennoch nach dem Data Act verpflichtet sein?

Kurzantwort: Ja, er kann.

- Der Data Act definiert den **Dateninhaber** in Art. 2 Nr. 13 als denjenigen, der berechtigt oder verpflichtet ist, bestimmte Daten bereitzustellen, oder der durch die Kontrolle über die technische Gestaltung des vernetzten Produkts die Fähigkeit dazu hat.

- Einen eigenen **Herstellerbegriff** enthält der Data Act nicht, er knüpft aber in Art. 3 und 4 an den Hersteller an und setzt diesen Begriff aus dem allgemeinen Produktsicherheitsrecht voraus. Danach gilt als Hersteller auch, wer ein Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr bringt.
- Für die Uhren unter Eigenlabel dürfte der Mandant daher als Hersteller einzuordnen sein und über Art. 3 Abs. 1 in die Pflicht genommen werden, das Produkt so zu gestalten, dass Nutzerdaten zugänglich sind. Dass er **faktisch keinen Zugriff auf die Daten** hat, entbindet ihn nicht, sondern zwingt ihn, sich diesen Zugang vertraglich beim chinesischen OEM-Hersteller zu sichern.
- Bei den Uhren unter der chinesischen Marke ist die Lage anders: Hier bleibt der **chinesische Hersteller zunächst Dateninhaber**. Allerdings entsteht ein erhebliches praktisches Risiko, denn der Endkunde wird sich mit Datenzugangsansprüchen an seinen Vertragspartner wenden, also an den Mandanten. Zudem muss der Verkäufer über die Zugangsansprüche informieren.
- In beiden Szenarien gilt: Wer vernetzte Produkte in die EU importiert, muss seine **Lieferverträge so gestalten**, dass er die Pflichten des Data Act tatsächlich erfüllen kann, unabhängig davon, wo die Daten liegen.

Einverstanden? Meinungen an schirmbacher@haerting.de.

Termine

Grazer Datenschutz-Gespräche

13.4.2026, 17 Uhr, online (also heute)

Impuls von **Dr. Sebastian Schwamberger** (Uni Graz): "Data Act und DSGVO: Grundlagen und Zusammenspiel" und Podiumsdiskussion unter dem Titel: „Data Act trifft DSGVO" unter anderem mit

- **Carolin Loy** (BayLDA)
- **Dr. Mirjam Tercero** (Research Institute AG & Co KG)

moderiert von **Dr. Christian Bergauer** (Uni Graz)

→ [ZU PROGRAMM UND ANMELDUNG](#)

13. Deutscher IT-Rechtstag

23./24.4.2026 in Berlin und online (also nächste Woche)

unter anderem mit einem

- Impulsreferat von **Andrea Sanders-Winter (BNetzA)** und
- einem Vortrag von **Dr. Martin Schirnbacher**: "Datenlizenzen nach Data Act – mit FRAND-Regelungen zum KI-Training"

→ [ZU PROGRAMM UND ANMELDUNG](#)

Sie möchten den Newsletter einer Person aus Ihrem Netzwerk empfehlen?

Per E-Mail empfehlen

Per WhatsApp empfehlen



Data Navigator

Ein Projekt von

Dr. Martin Schirnbacher
schirnbacher@haerting.de
+49 (0) 30 28305740

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

[Abmelden](#)

und Dr. Hubertus von Roenne

hubertus.vonroenne@upgrade-partner.de
+49 (0) 69 87 20 84 56